

GR_GERICHTE ZK1 2023 55 vom 4. September 2023

GR Gerichte, 2023-09-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2023_55

FR: GR_GERICHTE ZK1 2023 55 du 4 septembre 2023

IT: GR_GERICHTE ZK1 2023 55 del 4 settembre 2023

Regeste

elterliche Sorge | KES Kindesschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 5

/ 16 1.2. In Kindesschutzverfahren sind die Bestimmungen über das Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde sinngemäss anwendbar (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Die Beschwerdelegitimation ergibt sich daher aus Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB, wo- nach unter anderem die am Verfahren beteiligten Personen beschwerdelegitimiert sind. Am Verfahren beteiligt sind in erster Linie die von der Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde direkt betroffenen Personen, mithin die schutz- befohlenen, hilfsbedürftigen Personen. Im Bereich des Kindesschutzes können nebst den Kindern auch deren Eltern betroffene Personen sein (Daniel Steck, in: Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler [Hrsg.], FamKomm, Erwachsenenschutz, Bern 2013, N 21 zu Art. 450 ZGB; Hermann Schmid, Erwachsenenschutz Kommentar, Zürich 2010, N 21 zu Art. 450 ZGB; jüngst auch etwa BGer 5A_101/2023 v. 9.6.2023 E. 3.3.1 m.w.H.). Der angefochtene Entscheid der Kindesschutzbehörde hat die Zuteilung der elterlichen Sorge über C._____ sowie die Errichtung einer Beistand- schaft und Ernennung einer Beistandsperson zum Gegenstand. Hiervon ist die Beschwerdeführerin als Mutter des von der Anordnung betroffenen Kindes ebenso betroffen. Sie ist daher beschwerdelegitimiert. 1.3. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB). Gegen den Entscheid vom 15. März 2023 (act. B.1), mit- geteilt am 16. März 2023, wurde am 8. April 2023 und damit rechtzeitig Beschwer- de erhoben (act. A.1; Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 145 Abs. 1 lit. a ZPO). Art. 450 Abs. 3 ZGB bestimmt ferner, dass die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen ist. Die vorliegende Beschwerde genügt diesen formellen Erfordernissen, womit darauf einzutreten ist. 1.4. Gerügt werden können mit der Beschwerde nach Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) sowie Unangemessenheit (Ziff. 3). Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten in erster Linie die im ZGB normierten Verfahrensbestimmungen des Bundesrechts (insb. Art. 450 ff. ZGB). Subsidiär gelangen die kantonalen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung. Sofern sich weder dem ZGB noch dem EGzZGB eine entsprechende Regelung entnehmen lässt, sind die Bestimmungen über die zivilprozessuale Be- rufung sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Folg- lich kann die Beschwerdeinstanz in Analogie zu Art. 316 Abs. 1 ZPO auf die Durchführung einer mündlichen Hauptverhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden. Die im Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde gelten- de strenge Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB, Art. 60 Abs. 3 EGzZGB)

wird im Beschwerdeverfahren durch die Rüge- und Be-

E. 6

/ 16 gründungsobliegenheit relativiert. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz darf sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (Lorenz Droese, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl., Basel 2022, N 5 zu Art. 450a ZGB). 2. Der Streit der Parteien dreht sich um die Regelung der elterlichen Sorge über C._____. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und eine Alleinzuteilung des Sorgerechts an sich (act. A.1, Ziff. I). Dies begründet sie im Wesentlichen mit einem zwischen den Parteien bestehenden Elternkonflikt. In diesem Zusammenhang bemängelt die Beschwerdeführerin sinngemäss, die Kindesschutzbehörde habe den Sachverhalt in mehrererlei Hinsicht unvollständig bzw. unrichtig festgestellt. 3. Den Eltern kommt grundsätzlich die gemeinsame Sorge über das Kind zu (Art. 296 Abs. 2 ZGB). Indes ist die Zuteilung der elterlichen Sorge auf Begehren eines Elternteils, des Kindes oder von Amtes wegen durch die Kindesschutzbehörde neu zu regeln, wenn dies wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist (Art. 298d Abs. 1 ZGB). Vom Grundsatz des gemeinsamen Sorgerechts soll nur abgewichen werden, wenn eine andere Lösung die Interessen des Kindes ausnahmsweise besser wahrt (BGE 143 III 361 E. 7.3.2; 142 III 56 E. 3 = Pra 2017 Nr. 20; 142 III 1 E. 3.3; BGer 5A_617/2021 v. 13.9.2022 E. 4.1). Die Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts muss gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts eine eng begrenzte Ausnahme bleiben (BGE 141 III 472 E. 4.7). Sie fällt dann in Betracht, wenn die Eltern in einem schwerwiegenden Dauerkonflikt stehen oder in Kinderbelangen anhaltend kommunikationsunfähig sind. Punktuelle Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten – wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung oder Scheidung einhergehen können – bilden keinen Anlass für eine Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts. Vorausgesetzt ist mit anderen Worten, dass sich die Probleme zwischen den Eltern auf die Kinderbelange als Ganzes beziehen und das Kindeswohl konkret beeinträchtigen. Bei schwerwiegenden singulären Konflikten ist zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid über einzelne Inhalte des Sorgerechts bzw. eine richterliche Alleinzuteilung spezifischer Entscheidungsbefugnisse in den betreffenden Angelegenheiten als subsidiäre Massnahme ausreicht, um Abhilfe zu schaffen. Eine Abweichung vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge ist nur dort am Platz, wo Aussicht darauf besteht, mit der Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil allein eine Entlastung der Situation herbeizuführen (BGer 5A_617/2021 v. 13.9.2022

E. 7

/ 16 E. 4.1; 5A_377/2021 v. 21.2.2022 E. 3.1; BGE 142 III 56 E. 3; 142 III 1 E. 3.3; 141 III 472 E. 4.3, 4.6 f.). 4.1. Nach Dafürhalten der KESB Mittelbünden/Moesa hat der Vater zwar andere Ansichten als die Mutter. Das stelle aber keinen genügenden Grund für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an letztere dar. Die Beschwerdeführerin behauptete zwar, dass die Ansichten des Beschwerdegegners dem Kindeswohl schaden. Das sei aber in keiner Weise bewiesen und werde vom Vater bestritten. Die Mutter sei als Obhutsinhaberin kraft Art. 301 Abs. 1 bis Ziff. 1 ZGB in alltäglichen Angelegenheiten allein entscheidungsbefugt. Dass der Vater sich ihrer Meinung nach nicht für wichtige anstehende Entscheide betreffend C._____ interessiere, bedeute nicht, dass sie die jeweils anstehenden Entscheide nicht treffen können, wie sie das anlässlich ihrer Anhörung am 26. August 2022 gesagt habe. Wichtige Entscheide in Kinderbelangen habe sie gemäss eigenen

Angaben auch bereits dann alleine getroffen, als die Kommunikation zwischen den Eltern noch funktioniert habe. Dies sei zwar nicht die Idee der gemeinsamen elterlichen Sorge, doch zeige es auf, dass keine Pattsituation zwischen den Eltern bestanden habe, welche die Beschwerdeführerin daran gehindert hätte, wichtige Entscheide betreffend Kinderbelange zu fällen. Beim Versuch, gemeinsam Entscheidungen zu fällen (beispielsweise zur Frage von Impfungen), sei es jeweils zu Auseinandersetzungen gekommen, weil die Ansichten der Parteien so unterschiedlich seien, wobei jeweils keine Einigung erzielt werden können (act. B.1, E. 1 S. 6 f.). 4.2. Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, der gemäss Rechtsprechung erforderliche erhebliche Dauerkonflikt zwischen den Eltern sei augenscheinlich und derart erheblich, dass eine Zuweisung des alleinigen Sorgerechts an die Kindsmutter gerechtfertigt sei. Die Parteien seien seit Jahren getrennt und hätten nie eine gemeinsame Basis gehabt, stammten aus unterschiedlichen Welten und zwar sowohl was die Herkunftsländer, die Sprachen, Kulturen und vor allem die Erziehung anbelange. Es sei nicht ersichtlich, wie sie eine gemeinsame Basis für die Erziehung von C._____ erschaffen können sollten, wenn sie es nicht einmal geschafft hätten, eine gemeinsame Basis für sich selber zu finden. Aus den Gesamtumständen zeige sich, dass der vom Kindsvater initiierte Konflikt faktisch alle Aspekte des Sorgerechts betreffe und damit grundsätzlicher Natur sei und es sich nicht "nur" um partielle Meinungsverschiedenheiten handle. Der Kindsvater schrecke zudem vor Tötlichkeiten nicht zurück. Nebst der Beschwerdeführerin habe er auch schon seine eigenen Eltern geschlagen. Es sei nur eine Frage der Zeit, bis der jähzornige Kindsvater auch C._____ schlage. Infolge Nullkommunikation sei es den Eltern ausserdem verwehrt, gemeinsame Entscheide betreffend Aspek-

E. 7.1

Zu regeln bleiben die Kosten. Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es sei auch für die Vorinstanz eine Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Vorinstanz bzw. des Beschwerdegegners zu treffen, dringt sie damit nicht durch. Zum einen wurden gemäss Dispositivziffer 7 die auf CHF 1'250.00 festgesetzten Kosten beim Fall belassen und der Kostenentscheid auf einen späteren Zeitpunkt verlegt, zumal die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin noch gar nicht hätten abgeklärt werden können. Mithin wurden die Kosten (noch) gar nicht der Beschwerdeführerin auferlegt, weshalb die Beschwerdeführerin in diesem Punkt noch nicht beschwert ist. Soweit die Beschwerdeführerin zudem für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung anbegehrt, ist darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 63 Abs. 4 EGzZGB in Verfahren vor der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in der Regel gerade keine Parteientschädigung zugesprochen wird, weshalb dieser Antrag bereits unabhängig vom Ausgang des Beschwerdeverfahrens abzuweisen ist.

E. 7.2

Demgegenüber ist die Kostenfolge für das Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht zu bestimmen. Die Gerichtsgebühr wird für das vorliegende Verfahren gestützt auf Art. 10 Abs. 1 VGZ (BR 320.210) auf CHF 1'500.00 festgelegt. Grundsätzlich werden die Kosten des Beschwerdeverfahrens der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Da der Beschwerde kein Erfolg beschieden ist, sind der Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen. Die Beschwerdeführerin hat nicht um unentgeltliche Rechtspflege ersucht. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann bei Vorliegen besonderer Umstände verzichtet werden (Art. 63

Abs. 3 EGzZGB). Bei

E. 7.3

Weder das ZGB noch die kantonale Einführungsgesetzgebung enthalten eine Regelung zur Parteientschädigung im kindesschutzrechtlichen Beschwerdeverfahren. Daher kommen die Regelungen der ZPO gestützt auf Art. 60 Abs. 5 EGzZGB sinngemäss zur Anwendung. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat den Beschwerdegegner grundsätzlich zu entschädigen (Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Die Parteientschädigung richtet sich nach den kantonalen Tarifen (Art. 96 ZPO) und ist nach Ermessen festzulegen (Art. 2 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Bei der Festsetzung der Parteientschädigung ist daher vom Betrag auszugehen, welcher von der anwaltlichen Vertretung der entschädigungsberechtigten Partei in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz üblich ist und der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist. Zudem darf die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache beziehungsweise von den legitimen Rechtsschutzbedürfnissen her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge haben (vgl. Art. 2 Abs. 2 Ziff. 1-3 HV). Das Gesuch des Beschwerdegegners um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht von Graubünden wurde mit Verfügung des Vorsitzenden der I. Zivilkammer vom 18. August 2023 abgewiesen (ZK1 23 66). Auszugehen ist vom vereinbarten Stundenansatz von CHF 270.00 (act. G.2), welcher sich im Rahmen des Üblichen bewegt (Art. 3 Abs. 1 HV). In Ermangelung einer Honorarnote ist die Parteientschädigung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen und unter Berücksichtigung der eingereichten Rechtsschriften erscheint der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts angemessen, den Aufwand auf acht Stunden zu schätzen. Die Parteientschädigung wird daher auf CHF 2'396.10 (8 Stunden à CHF 270.00 zzgl. 3 % Spesenpauschale und 7.7 % MwSt.) festgelegt. Die Be-

E. 8

/ 16 te der elterlichen Sorge zu treffen, so dass im Ergebnis das Wohl des Kindes ernstlich gefährdet erscheine. Die grundlegende Kompromisslosigkeit beim Kindsvater führe dazu, dass wichtige Entscheide betreffend Kinderbelange verschleppt bzw. verunmöglicht würden. Zu beachten sei, dass die Einsetzung eines Beistandes nur bezüglich der Besuche allenfalls eine Verbesserung herbeiführen könne (act. A.1, Ziff. 25 ff.). 4.3.1. Das Bestehen eines dauerhaften Konflikts zwischen den Parteien ergibt sich nur schon daraus, dass sich die Beschwerdeführerin innert drei Jahren zwei Mal (nämlich am 17. Januar 2019 und am 8. September 2021) veranlasst sah, gegen den Beschwerdegegner wegen Tätlichkeiten und Drohung und im zweiten Fall wegen Drohung und Beschimpfung Strafantrag zu stellen (vgl. hierzu KESB act. 30, 34, 66 und 116). Während das erste Strafverfahren sistiert und eingestellt worden ist, wurde der Beschwerdegegner mit Strafbefehl vom 17. Januar 2023 der Äusserung von Beschimpfungen für schuldig befunden (KESB act. 30 und 34). Die hiergegen erhobene Einsprache zog der Beschwerdeführer zurück, womit der Strafbefehl zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsen ist (act. A.3, Ziff. 3.1). 4.3.2. In diesem Zusammenhang stösst sich die Beschwerdeführerin an der folgenden Feststellung der Kindesschutzbehörde: "Das Strafverfahren aus dem Jahr 2019 wurde eingestellt, weshalb hieraus nichts Negatives gegen den Gesuchsgegner abgeleitet werden kann." (act. B.1, E. 1 S. 7, zweiter Absatz). Damit habe die Kindesschutzbehörde die Frage, ob der Vater des Kindes gegenüber dessen Mutter gewalttätig geworden sei, zu Unrecht völlig ausgeblendet.

Vorliegend gehe es um die Frage, ob das Kindeswohl die Zuweisung der elterlichen Sorge allein an die Mutter erfordere. In diesem Kontext spiele es selbstverständlich eine Rolle, ob der Vater des Kindes gegenüber dessen Mutter gewalttätig geworden sei oder nicht (act. A.1, Ziff. III.8). Aus den Akten ergeht, dass die Staatsanwaltschaft am 4. März 2019 eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen Drohung und Tötlichkeiten eröffnete, diese am 11. April 2019 sistierte und am 23. Oktober 2019 einstellte (KESB act. 116). Die Einstellung erfolgte gestützt auf Art. 55a Abs. 1 lit. a Ziff. 3 StGB, nachdem die Beschwerdeführerin selbst ihr Desinteresse an der Weiterführung der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner erklärt hatte. Begründet wurde die Einstellung also nicht damit, dass sich der Tatverdacht nicht erhärtet hätte. Daraus kann aufgrund der Unschuldsvermutung (Art. 10 Abs. 1 StPO) selbstredend trotzdem nicht geschlossen werden, der Beschwerdegegner sei gegenüber der Beschwerdeführerin gewalttätig geworden. Mit den von der Beschwerdeführerin wiederholt vorgebrachten Vorwürfen der Gewalttätigkeit des Beschwerdegegners ihr gegenüber hat sich die KESB Mittelbünden/Moesa

E. 9

/ 16 jedenfalls aber auseinandergesetzt und die richtige Schlussfolgerung gezogen. In der Tat lässt sich aus der eingestellten Strafuntersuchung nichts Negatives zu Lasten des Vaters ableiten. Die gegenüber der Mutter geäußerten Beschimpfungen belegen zwar das Bestehen eines Konflikts. Soweit die Beschwerdeführerin behaupten lässt, der Beschwerdeführer sei ihr gegenüber gewalttätig, habe sie mit dem Tod bedroht und tue das immer noch (act. A.1, Ziff. III.2, 5, 7, 9, 20, 25), legt sie hierfür keine Beweise vor. Für die Gewalttätigkeit des Vaters gegenüber seinen eigenen Eltern bestehen ebenfalls keine Nachweise. Keine Beweise offeriert die Beschwerdeführerin auch für die Behauptungen, wonach der Beschwerdeführer ein "krankhafter Narzisst" sei, der sich nur um sein eigenes Wohl und nicht um das seines Kindes kümmere. Behauptet wird weiter, dass er ein Verschwörungstheoretiker, Drogenkonsument, Lügner und Stalker sei, welcher das Schweizer Rechtssystem schamlos ausnütze und mit Füßen trete sowie verantwortungs- und rücksichtslos agiere (act. A.1, Ziff. III.5). Einzelne der Behauptungen sind zwar mit einem Verweis auf Akten aus anderen Verfahren unterlegt. Die betreffenden Dokumente wurden von der Mutter allerdings nicht ins Recht gelegt. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass ein Anwalt aufgrund seiner prozessualen Darlegungspflicht gestützt auf Art. 14 StGB zwar zu ehrenrührigen Bemerkungen befugt ist. Indes müssen diese sachbezogen sein, sich auf das für die Erläuterung des jeweiligen Standpunktes Notwendige beschränken und dürfen nicht wider besseres Wissen erfolgen. Blosser Vermutungen müssen als solche bezeichnet werden (BGE 135 IV 177 E. 4; 131 IV 154 E. 1.3.1; 118 IV 153 E. 4.b). Indem der Rechtsvertreter der Mutter den Beschwerdegegner als "krankhaften Narzissten" bezeichnet, unterstellt er diesem implizit, an einer psychischen Störung zu leiden. Bei dieser von einem nicht über besondere Kenntnisse in psychiatrischen Belangen verfügenden Rechtsanwalt aufgestellten Behauptung kann es sich nur um eine Vermutung handeln, fehlt es doch auch dafür an entsprechenden Nachweisen. Weiter will die Beschwerdeführerin mit dem Verweis auf einen Kriminalrapport aus dem Jahr 2019 belegen, dass der Beschwerdegegner ein Drogenkonsument sei. Es versteht sich von selbst, dass damit nicht bewiesen ist, dass der Vater von C. _____ aktuell an einer Drogensucht leidet. Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die von der Beschwerdeführerin in unnötiger Schärfe getätigten Äusserungen nicht zu berücksichtigen sind und für die Begründung einer Alleinzuteilung

der elterlichen Sorge an die Mutter nicht erforderlich sind. 4.4. Des Weiteren lässt die Beschwerdeführerin ausführen, für eine sinnvolle Ausübung des Sorgerechts sei der persönliche Kontakt zum Kind gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung unabdingbar. So sei es nur schwer vorstell-

E. 10

/ 16 bar, dass ein Sorgerechtsinhaber pflichtgemäss Entscheidungen zum Wohl des Kindes treffen könne, wenn über lange Zeit kein irgendwie gearteter Austausch zwischen ihm und dem Kind stattfinde bzw. stattgefunden habe. Ungeachtet der Tatsache, dass der Beschwerdegegner in H._____ wohnhaft sei und C._____ im Kanton Graubünden, wolle die Vorinstanz die gemeinsame elterliche Sorge. Eine solche Ausblendung von Tatsachen erscheine willkürlich. Der Hinweis der Vorinstanz auf Art. 301 Abs. 1bis ZGB nütze wenig. Bei weiterer Aufrechterhaltung der gemeinsamen Sorge sehe sich die Beschwerdeführerin trotzdem im Nachteil, weil sie jeweils den Kindsvater um Erlaubnis fragen müsse, ob sie ihren Wohnsitz und jenen des Kindes wechseln dürfte oder ob sie mit dem Kinde ins Ausland verreisen könne. Ihr graue es jetzt schon davor, sich mit dem völlig anders tickenden Beschwerdegegner über so komplexe Materien wie Berufswahl, gesundheitliche Interventionen (inkl. Operationen) oder religiöse Angelegenheiten (wie bspw. Firmung / Konfirmation etc.) auseinandersetzen zu müssen (act. A.1, Ziff. III.17).

4.4.1. Allein die geographische Distanz zwischen den Eltern rechtfertigt keine Ausnahme vom Grundsatz der gemeinsamen Ausübung der elterlichen Sorge (BGE 142 III 56 E. 3; 142 III 1 E. 3; BGer 5A_106/2019 v. 16.3.2020 E. 5.4). Vorliegend spricht also der Umstand, dass der Vater in H._____ lebt, nicht gegen die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge. Ohnehin steht die Ausübung des Besuchsrechts nicht in einem direkten Zusammenhang mit der Zuteilung der elterlichen Sorge. Gleichwohl ist festzuhalten, dass dem Beschwerdegegner die Wahrnehmung des Besuchsrechts trotz der Distanz zwischen den Wohnorten grundsätzlich möglich ist. Das haben die in Begleitung der E._____ durchgeführten begleiteten Besuche gezeigt (vgl. KESB act. 21, 23 und 35 sowie act. C.5). Die zuständige Sozialpädagogin der E._____ empfiehlt sogar, die begleiteten Besuche zu erweitern (KESB act. 21). Zwar ist zu beanstanden, dass sich der Vater am Schluss zweier Besuche am 19. Februar 2023 und am 19. März 2023 nicht an die vereinbarten Abgangszeiten gehalten hat, sondern die Räumlichkeiten entgegen der Vereinbarung bereits vorher verlassen hat (so der Hinweis der Beschwerdeführerin in act. A.1, Ziff. III.21). Doch wirkte sich dieses Verhalten nicht negativ auf C._____ aus. Was die Beschwerdeführerin aus dem vorliegend nicht relevanten Umstand ableiten will, dass sie die begleiteten Besuche bei der E._____ in F._____ überhaupt erst ins Spiel gebracht habe (act. A.1, Ziff. III.21), ist unklar und kann dahingestellt bleiben. Nicht einzugehen ist schliesslich auf das rein appellatorische Vorbringen, wonach die begleiteten Besuchsstunden im Winter stattgefunden hätten, als sich der Kindsvater ohnehin im Engadin aufgehalten habe und sich zeigen werde, ob er auch nach F._____ reise, wenn er wieder in H._____ wohne (act. A.1, Ziff. III.22). Nicht weiter hilft der Beschwerdeführerin schliesslich

E. 11

/ 16 der Einwand, die KESB Mittelbünden/Moesa habe fälschlicherweise festgestellt, dass der Vater mit seinen Eltern für den Besuch von C._____ eigens ein Hotelzimmer gemietet habe. Richtig sei, dass die Eltern alleine das Hotelzimmer gemietet hätten, um ihren Enkel zu besuchen, weil der Kindsvater sich nicht aus H._____ ins Bündnerland habe bequemen

wollen (act. A.1, Ziff. III.19). Ob die Grosseltern ihren Enkel an den betreffenden Tagen einmal alleine besucht haben und dafür in einem Hotelzimmer genächtigt haben oder ob auch der Vater dabei war und das Hotelzimmer bezahlt hat, ist für die Zuteilung der elterlichen Sorge nicht weiter entscheidend. Es erübrigen sich daher weitere Bemerkungen zu dieser Frage. 4.4.2. Die Beschwerdeführerin moniert, die Kindesschutzbehörde verkenne die konkrete Situation völlig, wenn sie davon ausgehe, dass eine partielle Ortsabwesenheit die Kommunikation zwischen den Eltern nicht nachhaltig störe, sondern dass sie auch mittels Telefon oder E-Mail kommunizieren könnten. Mehrfach sei schriftlich und anlässlich der Anhörung der Beschwerdeführerin mündlich dargelegt worden, dass aufgrund "der Todesdrohungen etc." eine solche Kommunikation leider nicht möglich sei (act. A.1, Ziff. III.18). Dem Kantonsgericht erschliesst sich nicht, auf welche angeblichen Todesdrohungen des Vaters sich die Mutter in ihren Ausführungen bezieht. Anlässlich der Anhörung vom 26. August 2022 erklärte die Mutter, dass der Vater seit Oktober 2021 nichts mehr unternommen habe, um Kontakt aufzunehmen und keine Kommunikation mit ihm stattfinde (KESB act. 76, Frage 3). Inwiefern die Vorinstanz verkannt haben soll, dass die geographische Distanz des Vaters die Kommunikation per Telefon oder E-Mail verunmöglichen soll, zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf. Ebenso wenig vermag sie darzulegen, dass die Unmöglichkeit der Kommunikation vollends auf das Verhalten des Vaters zurückzuführen ist. Der Vater seinerseits erklärte, die Mutter sei nicht erreichbar gewesen (KESB act. 74, Frage 3). 4.4.3. Betreffend die von der Mutter geltend gemachte chronische Kommunikationsunfähigkeit wird im angefochtenen Entscheid ausgeführt, dass die Kommunikation durch die Mutter selber unterbunden worden sei, indem diese, ohne den Vater vorgängig darüber zu informieren, umgezogen sei und ihre Telefonnummer gewechselt habe (act. B.1, E. 1 S. 8 vierter Absatz). Diese Feststellung bezeichnet die Mutter als falsch. Die direkten Kommunikationswege zum Beschwerdeführer habe sie aus eigenen Sicherheitsüberlegungen heraus abschneiden müssen. Es gehe gar nicht, dass ihr das nun zum Verschulden gereiche. Aufgrund der Todesdrohungen, Tötlichkeiten, ja der gesamten Vorgeschichte der Kindsmutter sei ihr gar nichts anderes übriggeblieben (act. A.1, Ziff. III.20). Mit Replik vom 19. Mai

E. 12

/ 16 2022 erklärte die Mutter vor der Kindesschutzbehörde, sie habe im letzten Herbst ihre Handy-Nummer durch eine neue ersetzen lassen. Der Wohnsitzwechsel sei durch das Verhalten des Kindsvaters provoziert worden. Leider "verpuffe der dadurch gewonnene Ruheeffekt" vor ihm (dem Vater) durch die Bekanntgabe der neuen Wohnadresse durch die KESB (KESB act. 97, Ziff. III.4 f.). Damit hat die Beschwerdeführerin selbst angegeben, den Kontakt zum Vater bewusst unterbunden zu haben. Reichlich widersprüchlich erscheint daher die Behauptung der Mutter, der Vater habe seit Oktober 2021 nichts unternommen, um Kontakt zu seinem Sohn aufzunehmen (KESB act. 76, Frage 3). 5. In Würdigung der Umstände kann festgehalten werden, dass die Eltern von C._____ in einen schweren und dauerhaften Konflikt verwickelt sind. Auch ist fraglich, inwieweit sie fähig sind, sich über anstehende Entscheidungen in Kinderbelangen zu verständigen. Es deuten jedoch keine Anhaltspunkte darauf hin, dass der Konflikt bzw. die Kommunikationsdefizite von derartiger Schwere sind, dass sie sich konkret negativ auf das Wohl von C._____ auswirken. Auch wird eine Gefährdung des Kindeswohls durch die Mutter in ihrer Beschwerde nicht dargelegt. Vom instruierenden KESB-Mitglied danach gefragt, schilderte die Mutter, dass die Uneinigkeit mit dem Vater den Alltag sehr erschwere. Der Vater habe bisher kein Interesse gezeigt an den wichtigen Entscheidungen. Selbst beim

Kindergartenein- tritt sei er nicht präsent gewesen und habe nichts wissen wollen. Er habe einzig nachgefragt, ob C._____ denn jetzt schon in den Kindergarten gehe. Zu Hause (d.h. vor der Trennung) sei es immer wieder zu Gewalt gegen die Mutter gekommen, was der Sohn teilweise mitbekommen habe. Vereinzelt, so etwa beim Thema Impfungen, sei es zu Auseinandersetzungen mit dem Vater gekommen (KESB act. 76, Fragen 2 und 4). Daraus folgt, dass die für C._____ zu fällenden Ent- scheidungen in der Vergangenheit durch die Mutter gefällt und umgesetzt werden konnten. Dass Entscheidungen aufgrund von Uneinigkeit der Eltern verschleppt worden wären (wie die Mutter das in ihrer Beschwerde behauptet, siehe oben, E. 4.2), ist nicht aktenkundig. Konflikte, die lediglich einzelne Kinderbelange betreffen (wie etwa Impfungen), rechtfertigen für sich alleine noch keine Alleinzuteilung der elter- lichen Sorge. In Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes ist in solchen Fällen zunächst zu prüfen, ob nicht ein richterlicher Entscheid oder die Zuweisung der Entscheidungsbefugnis an einen Elternteil ausreichen (E. 3 hiervor). Im vorliegen- den Fall ist schliesslich nicht zu erwarten, dass die Alleinzuteilung der elterlichen Sorge an die Mutter für C._____ zu einer Verbesserung der Situation führen wür- de. Die Eltern werden unweigerlich auch inskünftig über Kinderbelange miteinan- der kommunizieren müssen. Vater und Sohn haben nämlich selbst bei alleinigem Sorgerecht der Mutter weiterhin die Pflicht zum bzw. das Recht auf persönlichen

E. 13

/ 16 Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Wie die KESB Mittelbünden/Moesa zudem richtig ausführte, räumt Art. 275a Abs. 1 ZGB dem nicht sorgeberechtigten Elternteil das Recht ein, über besondere Ereignisse im Leben des Kindes orientiert und vor Ent- scheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört zu werden (act. B.1, E. 1 S. 8). 6. Die Rügen der Beschwerdeführerin am Entscheid der Vorinstanz verfangen damit nicht. In Bestätigung des angefochtenen Entscheids ist festzuhalten, dass die gemäss Rechtsprechung für eine Alleinzuteilung der elterlichen Sorge erfor- derlichen Voraussetzungen vorliegend nicht gegeben sind. Nicht geäußert hat sich die Beschwerdeführerin zur Errichtung der Beistandschaft sowie zur Ernen- nung der Beistandsperson (act. B.1, Dispositivziffern 2 bis 6). Da diese Punkte ungerügt geblieben sind, ist darauf nicht weiter einzugehen. Die Beschwerde ge- gen den Entscheid der KESB Mittelbünden/Moesa vom 15. März 2023 ist vollum- fänglich abzuweisen.

E. 14

/ 16 Kindesschutzmassnahmen liegen besondere Umstände insbesondere vor, wenn das steuerliche Reinvermögen unter dem Freibetrag von CHF 30'000.00 liegt (bei Alleinstehenden, vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b KESV [BR 215.010]). Obschon bereits die KESB Mittelbünden/Moesa die Beschwerdeführerin zur Einreichung ihrer jüngsten Veranlagungsverfügung aufgefordert hatte, liegen keine Unterlagen zu den wirt- schaftlichen Verhältnissen der Beschwerdeführerin im Recht. Im Beschwerdever- fahren wurden zudem trotz des Hinweises in der Verfügung betreffend Kostenvor- schuss (act. D.2) keine Ausführungen dazu gemacht. Es sind daher keinerlei Um- stände ersichtlich, welche einen Verzicht auf die Erhebung von Verfahrenskosten rechtfertigen würden. Die Beschwerdeführerin hat die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 1'500.00 zu bezahlen, wobei diese mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in derselben Höhe verrechnet werden (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 111 Abs. 1 ZPO).

E. 15

/ 16 schwerdeführerin hat den Beschwerdegegner folglich mit CHF 2'396.10 aussergerichtlich zu entschädigen.

E. 16

/ 16

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.